

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST
Prof. Dr. Gerhard Pfennig
Weberstraße 61
53113 Bonn

An die Vorsitzende
der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“
Frau Gitta Connemann MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Bonn, 5.02.2007

P/gr
Durchwahl: 0228/9 15 34-16
E-Mail: pfennig@bildkunst.de

Betrifft: Öffentliche Anhörung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ zum
Thema „Kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten
Schutzrechten“
Hier: Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Martin Vogel

Sehr geehrte Frau Connemann,

zunächst möchte ich den Dank wiederholen, den ich den Mitgliedern der Enquete-Kommission in der öffentlichen Anhörung am 29.01.2007 bereits persönlich übermitteln konnte. Wir begrüßen es im Interesse der Zukunft der kollektiven Wahrnehmung außerordentlich, dass gerade die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ den Zusammenhang zwischen der Wahrnehmung von Urheberrechten und der Situation der Kulturschaffenden herausgestellt und, wie Sie in Ihrer Schlussbemerkung verdeutlicht haben, damit auch die Bedeutung der

Arbeit der Verwertungsgesellschaften für die Sicherung eines angemessenen Einkommens der Kulturberufe - freilich nach Sparten unterschiedlich - hervorgehoben hat.

Bedauerlich ist allerdings, dass zumindest ein Sachverständiger, Herr Dr. Martin Vogel, in seiner Stellungnahme unhaltbare und nicht belegte Behauptungen aufgestellt hat, die nicht nur in öffentlicher Anhörung wiederholt wurden, sondern mittlerweile im Internet weltweit zugänglich sind. Diese Behauptungen stehen unwidersprochen, da sich die VG Bild-Kunst in ihrer Stellungnahme zur Anhörung streng an den von Ihnen vorgelegten Fragebogen gehalten hat und deshalb in ihrer Beantwortung auf die speziellen Behauptungen und Vorwürfe des Sachverständigen Dr. Vogel nicht eingehen konnte.

Ich erlaube mir deshalb, im Folgenden die die VG Bild-Kunst betreffenden Äußerungen aufzuführen und, soweit es sich um Tatsachenbehauptungen handelt, die aus unserer Sicht erforderliche korrekte Darstellung hinzuzufügen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aussagen des Sachverständigen:

1. Dr. Vogel schreibt unter I, 1. Vorbemerkung:
„Heute muss man feststellen, dass sich in einigen Gesellschaften - namentlich der VG Bild-Kunst - Fehlentwicklungen eingestellt haben, die mit ihren gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere der Beachtung des Treuhandprinzips bei der Verteilung ihres Aufkommens und dem Gebot ihrer Kontrolle durch die gesellschaftsinternen Gremien nicht zu vereinbaren sind. Folge ist die schwerwiegende Schädigung der Wahrnehmungsberechtigten, deren Wohl die Gesellschaften verpflichtet sind.“

Richtig ist:

Die Behauptung ist sachlich falsch und nicht belegt. Das Aufkommen der VG Bild-Kunst ist allein in den Jahren 2001 - 2005 von 24,4 Mio. € auf 37,8 Mio. € gestiegen.

Diese Entwicklung belegt, dass die Geschäftsführung zum Wohle der Gesellschaft gehandelt hat. Es ist nicht nur keinerlei Schädigung der Interessen der Mitglieder eingetreten, sondern es erscheint geradezu absurd, hieraus eine Fehlentwicklung abzulesen zu wollen.

2. Dr. Vogel schreibt auf S. 6:

„Trotzdem haben weder die GEMA noch die VG Bild-Kunst § 63a umgesetzt.“

Richtig ist:

Eine Umsetzung des § 63a, der zum 1.07.2002 in Kraft trat, war in der VG Bild-Kunst deshalb nicht erforderlich, weil mit Wirkung auf das Ausschüttungsjahr 1995 die Filmurheberanteile auf der Grundlage von Vereinbarungen, die unter Mitwirkung des Deutschen Patent- und Markenamts geschlossen wurden, an die VG Bild-Kunst flossen. In Rahmen dieser Vereinbarungen wurden alle vor Inkrafttreten des § 63a gesetzlich noch möglichen Abtretungen von den Urhebern zustehenden Vergütungsansprüchen an die Produzenten außer Kraft gesetzt. Die der VG Bild-Kunst zufließenden Anteile, die für Urheber bestimmt sind, werden ohne weitere Abzüge den Urhebern zugeleitet.

Angesichts dieser klaren Tatsache war eine weitere Anpassung der Verträge nach Inkrafttreten des § 63a nicht erforderlich.

3. In Ziff. 4, Seite 7, „Verteilung der Vergütung für die private Überspielung im Filmbereich“ schreibt der Sachverständige Vogel:

„Ein genauerer Blick in den Verteilungsplan der VG Bild-Kunst für die Verteilung der Vergütung für private Überspielung offenbart das Ausmaß, in dem man sich dort für berechtigt hält, sich über das Gesetz hinwegsetzen zu dürfen, denn dieser wird seit 1995 nicht mehr satzungsgemäß beschlossen, sondern vom Vorstand mit den anderen Filmverwertungsgesellschaften ausgehandelt.“

Richtig ist:

Seit Beginn der Verteilung der Vergütung aus privater Vervielfältigung erfolgt die Zuordnung zu Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage von Verhandlungen unter Aufsicht bzw. Beteiligung des Deutschen Patentamts. Ab Sendejahr 1995 vertritt die VG Bild-Kunst Spielfilmproduzenten nicht mehr. Deshalb wurde zwischen den Verwertungsgesellschaften der Produzenten und der Filmurheber unter Vorsitz des Deutschen Patent- und Markenamts eine neue Verteilungsquotierung vereinbart, die seither die Verteilungsverhältnisse zwischen Produzenten und Filmurhebern bestimmt. Das Ergebnis der neuen Verteilung wird in einem Vermerk des Vizepräsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts vom 20. Mai 1999 festgehalten. Die zuständige Berufsgruppenversammlung der VG Bild-Kunst wurde in der darauffolgenden Sitzung am 26. Juni 1999 durch den Berufsgruppenvorsitzenden über diese Verteilung unterrichtet (Anlage 1: Vermerk und Protokoll).

Seither ist das Verteilungsverhältnis unverändert geblieben. In einer von Herrn Dr. Vogel so bezeichneten „Berufsgruppenversammlung“, einer Sitzung von 10 Verwaltungsräten der Berufsgruppe III im Dezember 2006, war diese Quote nicht Gegenstand der Erörterung (Anlage 2: Protokoll der Sitzung vom 14.12.2006).

4. Im letzten Absatz dieses Abschnitts schreibt Herr Dr. Vogel:
„Der den Urhebern in Anwesenheit der Aufsicht beschlossene Schaden, der aus den Statuten ohne weiteres ablesbar ist, dürfte sich auf jährlich mehrere Millionen Euro belaufen.“

Richtig ist:

Die VG Bild-Kunst hat in Anwesenheit der Aufsicht keinen Schaden „beschlossen“, der „aus ihren Statuten ablesbar“ wäre. Der Autor bleibt jeden Beleg für seine diffamierende Behauptung schuldig.

5. In Ziff. 3, „Europäische Perspektiven“ schreibt der Sachverständige Dr. Vogel:
„Die effizienteste Struktur ist der sogenannte „One-Stop-Shop“, wie ihn die deutschen Verwertungsgesellschaften eingerichtet haben.“

Richtig ist:

Die deutschen Verwertungsgesellschaften haben keinen „One-Stop-Shop“ eingerichtet. Allein die VG Bild-Kunst hat mit internationalen Kunstverwertungsgesellschaften einen internationalen „One-Stop-Shop“ zur Lizenzierung von Online-Rechten bildender Künstlerinnen und Künstler eingerichtet, der unter der Bezeichnung „OnLineArt“ arbeitet.

Ich wäre Ihnen dankbar, sehr geehrte Frau Vorsitzende, wenn Sie diese Stellungnahme der VG Bild-Kunst der Äußerung des Sachverständigen hinzufügen und ebenfalls im Internet verbreiten würden - für diesen Zweck würden wir Ihnen selbstverständlich gern auch eine Version zur Verfügung stellen, die lediglich die Sachdarstellung enthält - um eine objektive Information der Öffentlichkeit zu erreichen. Alternativ, aber dies sehen wir als die schlechtere Lösung an, müssen wir Ihnen anheim stellen, die Stellungnahme des Sachverständigen entsprechend zu kürzen.

Für den Fall, dass Sie unsere Vorschläge für nicht realisierbar halten, müssen wir uns vorbehalten, gegen den Sachverständigen direkt Unterlassungsansprüche geltend zu machen, um die weitere Verbreitung seiner aus unserer Sicht irreführenden Äußerungen zu unterbinden, die nicht nur durch bewusste Fehlinformationen die Arbeit unserer Verwertungsgesellschaft herabwürdigen, sondern auch das Engagement der vielen, in Organisationen und Verbänden meist ehrenamtlich tätigen angeblichen „Funktionäre“ diskriminieren, die im Inte-

resse ihrer Kolleginnen und Kollegen die Arbeit der Verwertungsgesellschaften in den Gremien begleiten.

Ich bedauere sehr, dass der kulturpolitisch so wichtige und erfreuliche Zweck Ihrer Anhörung zu dieser Begleiterscheinung geführt hat. Wir stehen selbstverständlich der Enquete-Kommission auch weiterhin für alle Auskünfte und Nachfragen mit allen unseren Möglichkeiten und Ressourcen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VG Bild-Kunst

gez. (Prof. Dr. Gerhard Pfennig)